

§ 12 BZP-VO Wiederholung

BZP-VO - Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Die schriftliche Prüfung ist im Falle des Nichtbestehens zur Gänze zu wiederholen. Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, in welchem Umfang diese zu wiederholen ist.
2. (2) Die Prüfungskommission entscheidet, nach welchem Zeitraum der Prüfungswerber zur Wiederholungsprüfung zuzulassen ist.
3. (3) Für Wiederholungsprüfungen gelten §§ 7 bis 9.

In Kraft seit 01.12.1994 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at